

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 20. Februar 2017

Ladenöffnungszeiten für Lebensmittelgeschäfte an Sonn- und Feiertagen (speziell Brot und Milchprodukte)

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Juni 2017

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 20. Februar 2017 nach dem Vollzug der Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen. Er stellt eine zunehmend restriktive Anwendung der Bestimmungen im Kanton St.Gallen fest. Auf der anderen Seite der Kantonsgrenze würden die Öffnungszeiten grosszügiger gehandhabt. Im Linthgebiet würden Kundinnen und Kunden gezwungen, sich in angrenzenden Kantonen mit Lebensmitteln einzudecken.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bestimmung der Ladenöffnungszeiten im Detailhandel liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Einzig auf kommerzielle Nebenbetriebe auf Bahnhofgebiet finden kantonale und kommunale Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung. Hier bestimmen allein die Eisenbahnunternehmen die Öffnungszeiten. Die Beschäftigung von Personal in der Nacht und am Sonntag wird dagegen ausschliesslich durch Bundesrecht geregelt. Das eidgenössische Arbeitsgesetz (SR 822.11) bestimmt sehr detailliert, in welchen Betrieben und Verkaufsgeschäften Personal am Sonntag beschäftigt werden darf. Da vielen Verkaufsgeschäften die Beschäftigung des Verkaufspersonals am Sonntag nicht erlaubt ist, könnten selbst bei völligem Verzicht auf eine Ladenschlussregelung nicht alle Geschäfte am Sonntag öffnen. Die regelmässige Sonntagsöffnung ist diesen Betrieben nur möglich, wenn am Sonntag ausschliesslich die nicht den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Personen im Geschäft stehen, also die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder bei Familienbetrieben deren Inhaberin oder Inhaber mit Familienangehörigen.

Eine wichtige bundesrechtliche Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot im Detailhandel betrifft die Fremdenverkehrsgebiete. Ein Ort gilt dann als Fremdenverkehrsgebiet im Sinn des Bundesrechts, wenn es sich erstens um einen Ort handelt, der ein Angebot an Kuren, Sportaktivitäten oder an Erholungsaufenthalten bietet oder ein Ausflugsziel ist. Der Fremdenverkehr muss zweitens von wesentlicher Bedeutung sein und drittens erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegen. Der Ortsbegriff wird durch Lage und Konzentration des touristischen Angebots (Hotels und Parahotellerie) und der touristischen Infrastruktur gekennzeichnet und begrenzt; der Ort kann damit nur einen Teil einer Ortschaft oder auch mehrere Ortschaften umfassen, wie beispielsweise bei einem Skigebiet. In Fremdenverkehrsgebieten dürfen Betriebe, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen dienen, die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Saison auch an Sonntagen beschäftigen. Entscheidend ist hier, dass die Sonntagsbeschäftigung nicht ganzjährig, sondern nur während der Saison zulässig ist. Zudem muss der Betrieb auf die spezifischen Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen ausgerichtet sein, was auf einen Supermarkt mit Vollsortiment normalerweise nicht zutrifft.

Im Kanton St.Gallen gelten für die angesprochenen Tankstellenshops und Bäckereien gleichermaßen die erweiterten Öffnungszeiten nach dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) wie für Lebensmittelläden mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 120 Quadratmetern. Sie können damit am Werktag von 5 bis 22 Uhr und am Ruhetag von 7 bis 21

Uhr geöffnet sein. Sowohl in Tankstellenshops als auch in Bäckereien und ihren Verkaufsläden ist die Beschäftigung von Personal am Sonntag ohne weiteres zulässig, nicht aber in Lebensmittelläden.

Auch in den Kantonen Zürich und Schwyz, die beide keine Regelung der Ladenöffnung an Werktagen mehr kennen, womit faktisch nur noch das wenigstens von 23 Uhr bis 5 Uhr einzuhaltende Nachtarbeitsverbot die Ladenöffnung einschränkt, gelten in Bezug auf Ladenöffnung am Sonntag keine grundlegend anderen Bestimmungen als im Kanton St.Gallen. Im Kanton Zürich ist die Ladenöffnung an Ruhetagen ausserhalb der grossen Bahnhöfe und des Flugplatzes nur einer genau umschriebenen Reihe von Geschäften gestattet. Dabei dürfen auch Lebensmittelläden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 Quadratmetern am Sonntag geöffnet werden, während im Kanton St.Gallen die Obergrenze bei 120 Quadratmetern liegt. Im Kanton Schwyz ist die Ladenöffnung an Ruhetagen nur Landwirtschaftsbetrieben mit eigenem Frischprodukteverkauf und jenen Betrieben gestattet, die vom bundesrechtlichen Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind. Damit können auch in den Kantonen Schwyz und Zürich Supermärkte oder Lebensmittelläden an Sonntagen in der Regel nicht geöffnet werden, wenn sie dafür angestelltes Personal einsetzen müssen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Der seit 1. Juli 2004 geltenden Ladenschlussgesetzgebung gingen zwei nur geringfügig weitergehende Liberalisierungsvorhaben voraus, die in den Volksabstimmungen von 1996 und 2002 scheiterten. Wie einleitend erwähnt, wird mit der geltenden Regelung niemand gezwungen, ausserhalb des Kantons einzukaufen. Dass für die meisten Besorgungen das Motorfahrzeug verwendet wird, ist generell zu beobachten und nicht eine Folge zu grosser Distanzen.
3. Die Ladenöffnungszeiten werden nicht restriktiver angewendet. Hingegen wurde auf gewerkschaftliche Interventionen hin festgestellt, dass einzelne Verkaufsgeschäfte das Sonntagsarbeitsverbot nicht einhalten. Insbesondere in Tourismusorten bestand in einzelnen Betrieben die nichtzutreffende Auffassung, die gesetzlich zulässige Ladenöffnung am Sonntag erlaube ohne weiteres auch die Beschäftigung von Personal am Sonntag. Der im Zusammenhang mit der Sonntagsbeschäftigung massgebende, eingangs erläuterte bundesrechtliche Begriff des Fremdenverkehrsgebiets ist enger als die kantonale rechtliche Definition des Tourismusorts, wie das Bundesgericht in den letzten Jahren in einigen Entscheiden – unter anderem auch Fall Migros Rapperswil – entschieden hat (BGE 140 II 46, Urteil 2C_379/2013 und 2C_419/2013 vom 10. Februar 2014). In diesem Bereich sind alle Verkaufsgeschäfte rechtsgleich zu behandeln, was für einzelne Betriebe durchaus eine restriktivere Praxis nach sich ziehen kann.
4. Tourismusorte im Sinn des kantonalen Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) sind die von der Regierung mit Verordnung bezeichneten Orte. Als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Tourismusgemeinden diente die von der Fachstelle für Statistik ermittelte, relative tourismusbezogene Beschäftigung in den Gemeinden. Der gewählte Indikator berücksichtigt sowohl die Tourismusbedeutung der Gemeinden mit Schwerpunkt auf dem Ausflugs- und Naherholungstourismus als auch diejenige der Gemeinden mit

Schwerpunkt beim Übernachtungstourismus. Aufgrund dieses Indikators kamen die politischen Gemeinden Alt St.Johann¹, Amden, Bad Ragaz, Ernetschwil², Flums, Hemberg, Mogensberg³, Pfäfers, Quarten, Rapperswil⁴, Vilters-Wangs, Weesen und Wildhaus⁵ als Tourismusgemeinden in Frage.

Im Rahmen einer Bewertung anhand des Zwecks von Art. 11 RLG wurde die Gemeinde Ernetschwil nicht auf die Liste der Tourismusgemeinden aufgenommen, da die hohe tourismusbezogene Beschäftigung allein aus einem ortsansässigen Transportunternehmen resultierte. Hingegen wurden zusätzlich die Städte St.Gallen und Rorschach sowie die Gemeinde Benken als Tourismusgemeinden anerkannt, Letztere weil sie Teil eines regionalen Schwerpunktgebiets für Inline-Skating war.

5. Im Jahr 2010 stimmte der Kantonsrat dem II. Nachtrag zum RLG (22.09.07) zu, der vorsah, die Läden künftig am Abend eine Stunde länger offen zu halten. Allerdings unterstellte er den Nachtrag der Volksabstimmung. In der Folge wurde der II. Nachtrag am 26. September 2010 mit 63,5 Prozent der Stimmen abgelehnt. Die Regierung hält angesichts der in den Volksabstimmungen von 1996, 2002 und 2010 gescheiterten Liberalisierungsvorhaben eine weitere Lockerung der Ladenöffnungszeiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht für angezeigt.

Eine weitere Lockerung der Ladenöffnungszeiten würde in Bezug auf das Lebensmittelangebot an Sonn- und Feiertagen nichts ändern, solange das bundesrechtliche Sonntagsarbeitsverbot nicht gelockert wird.

1 Heute Teil der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann.
2 Heute Teil der politischen Gemeinde Gommiswald.
3 Heute Teil der politischen Gemeinde Neckertal.
4 Heute Teil der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona.
5 Heute Teil der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann.